

**Herausgeber:**

Die deutschen Brauer

Deutscher Brauer-Bund e. V.

Neustädtische Kirchstraße 7A

10117 Berlin

Tel.: (030) 20 91 67 - 0

Fax: (030) 20 91 67 - 99

[info@brauer-bund.de](mailto:info@brauer-bund.de)

[www.deutsches-bier.net](http://www.deutsches-bier.net)

# Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit

Verantwortung & Dialog in der Praxis



Die deutschen Brauer  
Deutscher Brauer-Bund e.V.



# Inhalt

Vorwort	3
1. Kontext	4
2. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Selbstverständnis	5
3. Handlungsbereiche	6
3.1. Alkohol im öffentlichen Raum	6
3.2. Alkohol im öffentlichen Personennahverkehr	9
3.3. Alkohol bei Veranstaltungen	10
4. Handlungsoptionen	12
4.1. Handlungsoptionen für den öffentlichen Raum	12
4.2. Handlungsoptionen im öffentlichen Personennahverkehr	13
4.3. Handlungsoptionen bei Veranstaltungen	14
5. Zusammenfassung	16
6. Anlagen und Planungshilfen	17
6.1. Übersicht - Jugendschutzgesetz	17
6.2. Umsetzung des Jugendschutzes	19
6.3. Vorbereitung einer Veranstaltung	20
6.4. Erziehungsbeauftragung - Hinweise für den Veranstalter	21
6.5. Checkliste - Jugendschutz auf Veranstaltungen	23
6.6. Sportveranstaltungen	25
6.7. Grundsätze kommunaler Alkoholpolitik	26
6.8. Konkrete Maßnahmen - Handlungskonzept	28
6.9. Best Practice im ÖPNV	31

# Vorwort

Der Alkoholkonsum im Allgemeinen und im öffentlichen Raum im Besonderen gerät zusehends in die Kritik. Wenn auch der Alkoholkonsum in Deutschland insgesamt rückläufig ist, fallen unerlaubter Alkoholkonsum durch Kinder und Jugendliche sowie Trinkexzesse im öffentlichen Bewusstsein verstärkt auf. Stimmen aus Politik und Gesellschaft fordern sowohl aus Gründen des Jugend- und Gesundheitsschutzes als auch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit Verzehr- und Abgabeverbote für das Trinken im öffentlichen Raum, im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) oder bei und um Veranstaltungen insbesondere von Sportvereinen.

Unzulässiger und übermäßiger Alkoholkonsum mit den negativen Erscheinungen in der Öffentlichkeit sind ein gesamtgesellschaftliches Problem - vor Ort in den Kommunen, in Vereinen und sonstigen öffentlichen Bereichen. Deshalb gilt es dort anzusetzen, anstatt „von oben“ Verbote anzuordnen.

Kommunen, Betreiber des ÖPNV und Vereine - die wesentlichsten Akteure vor Ort - sind ebenso wie Veranstalter aufgerufen, einen Handlungsrahmen zu setzen, der auf Aufklärung, Prävention und Kontrolle setzt. Dabei steht der Kinder- und Jugendschutz besonders im Vordergrund.

Diesem Ziel soll der Leitfaden, erstellt vom Deutschen Brauer-Bund e. V., Rechnung tragen. Mit dieser Handlungsanleitung sollen Kommunen, Vereine, Jugendorganisationen und öffentliche Verkehrsunternehmen motiviert werden, den Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit zu gestalten und effektiven Jugendschutz zu gewährleisten.

Der Leitfaden „Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit“, ist ein weiterer Beitrag der deutschen Brauer zu Verantwortung und Dialog in der Praxis.

Die deutschen Brauer  
September 2010

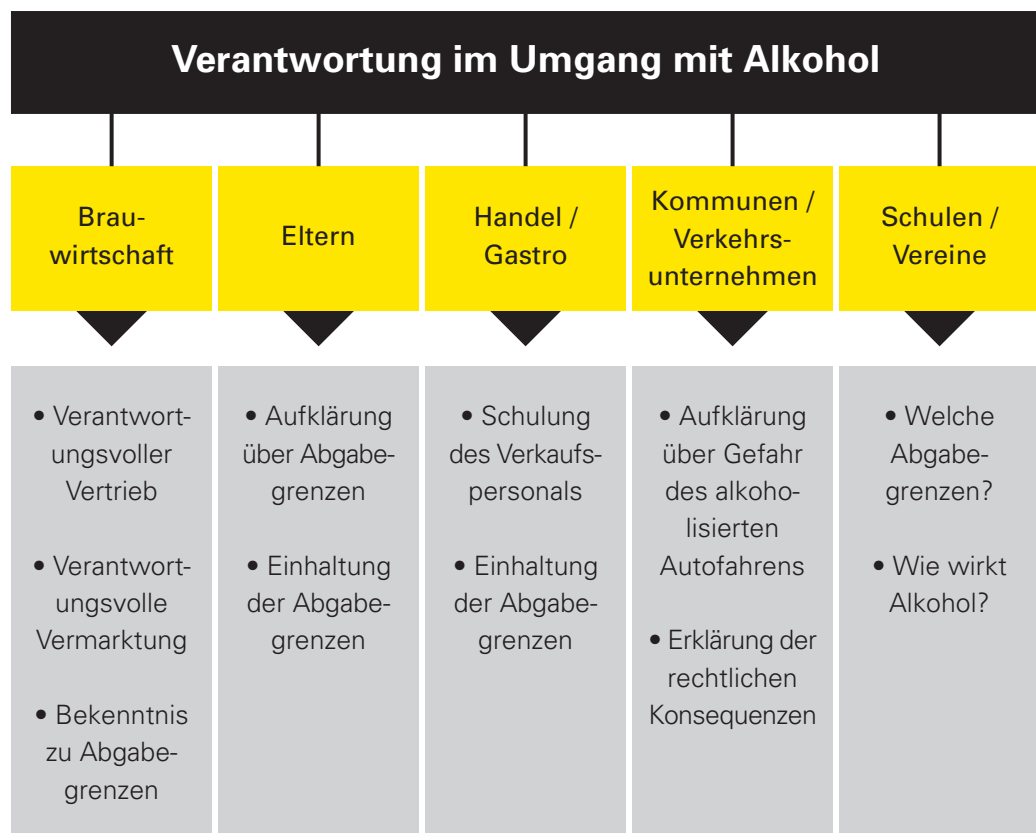
# 1. Kontext

Alkoholhaltige Getränke haben in Zentraleuropa seit jeher eine gesellschaftliche Bedeutung und einen besonderen kulturellen Stellenwert. Mit alkoholhaltigen Getränken verbinden sich Genuss, aber auch gesellschaftliche, sozialpolitische und wirtschaftliche Interessen. Das individuelle Trinkverhalten steht dabei auch im Zusammenhang mit den jeweiligen gesamtgesellschaftlichen Verhaltensweisen und Einstellungen. Das hebt allerdings die individuelle Verantwortung nicht auf.

Die deutschen Brauer tragen als Teil unserer Gesellschaft Mitverantwortung insbesondere im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes, aber auch im gesamten öffentlichen Leben. Die Zielsetzung der

Alkoholmissbrauchsprävention beschränkt sich nicht nur auf die Vermeidung von Missbrauch, sondern stellt auch ab auf das gesamte öffentliche Leben. Mit dem Jugendschutzgesetz, dem Gaststättenrecht und dem öffentlichen Recht für Sicherheit und der Gefahrenabwehr besteht ein gesetzlicher Rahmen. Diesen gilt es anzuwenden und zu gestalten und zwar von allen relevanten gesellschaftlichen Gruppen je nach der jeweiligen Verantwortung.

Ziel ist es, Bewusstsein und Verantwortung im Umgang mit Alkohol vorzuleben, junge Menschen aufzuklären und zu begleiten. Das Zusammenspiel der konkreten Ansprechpartner ist einzufordern.



## 2. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Selbstverständnis

Das gesellschaftliche Leben und das individuelle Verhalten sind geprägt von der Einhaltung gesetzlicher Rahmenbedingungen. Verschiedene Akteure setzen eigene zusätzliche Spielregeln, wie etwa die Verhaltensregeln zur Bewerbung und den Vertrieb von alkoholhaltigen Produkten. Das umfassende gesetzliche Regelwerk (z. B. im Gaststätten- und im Jugendschutzrecht), das den Alkoholkonsum klar beschränkt, wird ergänzt durch freiwillige Selbstverpflichtungen von Herstellern alkoholhaltiger Getränke.

**Grundsätzlich darf kein Alkohol an Jugendliche unter 16 abgegeben oder ausgedient werden. Ab 16 sind Wein, Bier und Sekt, ab 18 branntwein- oder spirituosenhaltige Getränke, zu denen alkoholische Cocktails und Alkopops gehören, erhältlich. Maßgeblich hierbei ist die Herstellungsart, nicht der Alkoholgehalt. Jugendlichen unter 16 darf der Konsum derartiger Getränke nicht gestattet werden. Dies betrifft auch mitgebrachte Getränke!**

Ferner liefern das Straßen- als auch das Gefahrenabwehrrecht Eingreifmöglichkeiten zur Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Relevante Gesetze sind:

- Grundgesetz
- Jugendschutzgesetz
- Gaststättengesetz
- Öffentliches Gefahrenabwehrrecht (Bundes- & Landespolizeigesetz)
- Landesgesetze über die öffentliche Sicherheit & Ordnung
- Ladenöffnungsgesetze (Bund & Länder)

Der schlichte Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit ist durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützt. Vor allem ist das störungsfreie Trinken von Alkohol in der Öffentlichkeit zur Durstlöschung oder zum Genuss keine Polizeigefahr. Maßnahmen der Gefahrenvorsorge bedürfen einer eigenen Rechtsgrundlage. Sachlich sind sie im Ordnungsbehörden- bzw. Polizeigesetz eines Landes angesiedelt.

Der Inhaber einer Gaststättenerlaubnis darf nicht dem Alkoholmissbrauch Vorschub leisten und dadurch die Gesundheit gefährden § 4 Abs. 1, S. 1 GastG.

Die Ladenöffnungsgesetze der Länder gestatten an Tankstellen außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten und damit abends bzw. nachts nur den Verkauf von „Reisebedarf“, im Einzelnen auch Lebensmittel und Genussmittel in kleine Mengen. Diese Voraussetzung lässt sich quantifizieren. Mit Blick auf straßenverkehrsrechtliche Obliegenheiten (§§ 24a Abs. 1, 24c StVG) ist die Abgabemenge „strikt begrenzt auf das Nötigste“. Bei gesetzeskonformem Verhalten leistet der späte Alkoholverkauf durch Tankstellen keinen nennenswerten Beitrag für exzessiven Alkoholenuss im öffentlichen Bereich. In Anbetracht zahlreicher alternativer Beschaffungsmöglichkeiten lassen sich Trinkbereitschaft und Gewohnheit nicht messbar über Ladenöffnungszeiten oder Verkaufsverbote steuern.

### 3. Handlungsbereiche

Der Genuss von Alkohol ist Teil der Alltagskultur. Alkoholische Getränke sind Bestandteil des Gesellschaftslebens. Mit der Pluralisierung der Lebens- und Konsumstile sind auch Veränderungen der Lebens- und Konsumgewohnheiten einhergegangen. Der ökonomische und soziale Wandel bewirkt auch Veränderungen im Konsumverhalten. Eine Folge davon ist die Zunahme des Konsums außer Haus. Essen und Trinken finden zusehends in der Öffentlichkeit statt. Die Befriedigung von Bedürfnissen und Wünschen ist nicht mehr an bestimmte Orte und Zeiten gebunden; sie steht im Zusammenhang mit den gesellschaftlichen

Rahmenbedingungen. Dabei verlieren die klassischen sozialen Strukturen an Bedeutung. Erlebnis- und Genussorientierung stehen im Vordergrund. Damit einher geht eine Zunahme von Wahlmöglichkeiten. Die moderne Erlebnisgesellschaft, ist unter anderem gekennzeichnet durch Massenkonsum und Massenproduktion. Dazu gehört auch das Erleben im öffentlichen Raum. Dort sind Essen und Trinken zum Normalfall geworden. Gerade im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung werden aber generelle Konsumverbote von alkoholhaltigen Getränken im öffentlichen Raum gefordert.

#### 3.1. Alkohol im öffentlichen Raum

In Deutschland ist Alkoholkonsum grundsätzlich erlaubt und in der Öffentlichkeit toleriert. Wer auf einem öffentlichen Platz alkoholische Getränke konsumiert, verstößt nicht gegen die anerkannten sozialen Regeln über das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit und stört nicht die öffentliche Ordnung. Alkoholisierte Personen sind zwar für die Kommunen ein Ärgernis, diese stellt aber keine Gefahr im Sinne der Polizei- und Ordnungsgesetze dar. Der bloße Alkoholkonsum stellt keine konkrete Gefahr dar.

Eine konkrete Störung bzw. Gefahr für die öffentliche Ordnung ist durch den bloßen Alkoholgenuss regelmäßig nicht gegeben. Diese Möglichkeit scheidet schon deshalb aus, weil angesichts der Trinkgewohnheiten der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Alkoholkonsum den herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen auch nur ansatzweise widerspricht.

Alkoholgenuss in der Öffentlichkeit stellt auch keine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar und kann somit nicht Gegenstand eines Verbots durch eine Gefahrenabwehrverordnung gemacht werden. Die psychischen Hemmschwellen können in Folge von Alkoholgenuss gesenkt werden. Es kann somit die Bereitschaft zunehmen, Handlungen zu begehen, die eine Gefährdung beziehungsweise Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellen. Vor dem Hintergrund des Prinzips der unmittelbaren Verursachung reicht aber auch eine solche Folge des Alkoholgenusses nicht aus, um ihn zu einer abstrakten Gefahr zu erklären. Auch beim Alkoholgenuss müssen weitere Handlungen desjenigen hinzutreten, der den Alkohol zu sich nimmt, um Gefahren beziehungsweise Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verursachen.

Der bloße Alkoholgenuss stellt für sich allein gesehen somit keine Gefahr für die

öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Entsprechende ordnungsrechtliche Maßnahmen sind daher rechtswidrig. Zum Vorgehen gegen störende Ansammlungen alkoholisierter Personen bieten Polizei- und Ordnungsrecht hinreichende Möglichkeiten, ohne dass es allgemeiner Verbote bedarf, die in einigen Kommunen erlassen worden sind.

Eine Regelung in einer Polizeiverordnung, wonach es im zeitlichen und örtlichen Geltungsbereich der Verordnung auf den öffentlich zugänglichen Flächen verboten ist, alkoholische Getränke zu konsumieren oder in Konsumabsicht mit sich zu führen, ist nur dann zulässig, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das verbotene Verhalten regelmäßig und typischerweise Gewaltdelikte oder andere Straftaten zur Folge hat<sup>1</sup>.

Generelle Alkoholverbote sind von den Ermächtigungen der Polizeigesetze nicht gedeckt. Diese erlauben eine selbst geringfügige Freiheitseinschränkung durch Verordnungen nur, wenn typischerweise von jedem Normadressaten auch eine Gefahr ausgeht. Die Feststellung einer Gefahr verlangt eine in tatsächlicher Hinsicht abgesicherte Prognose. Es müssen hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, dass all diejenigen,

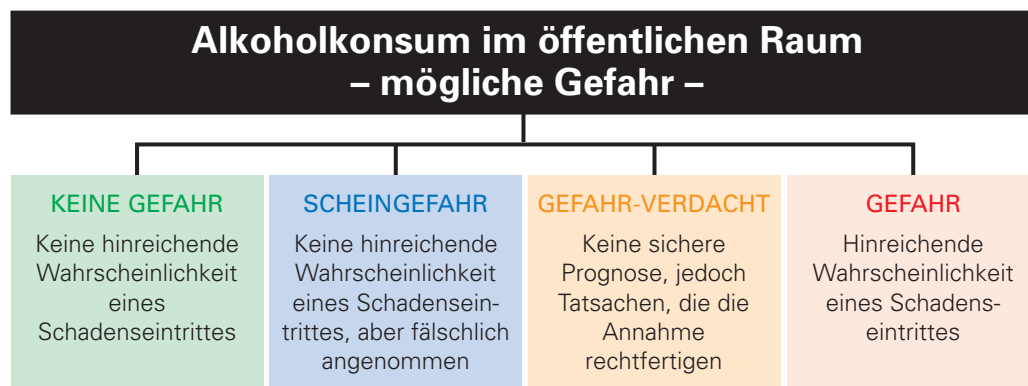
die mitgebrachten Alkohol konsumieren oder auch nur in Konsumabsicht mit sich führen, regelmäßig gewalttätig werden. Davon kann jedoch weder aufgrund der Lebenserfahrung, noch aufgrund polizeilicher Erhebungen zur Entwicklung der Gewaltkriminalität ausgegangen werden. Die enthemmende Wirkung von Alkohol kann zwar zu aggressivem Verhalten führen, aber nicht typischerweise bei Jedem.

Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit ist grundsätzlich durch Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) geschützt. Ein Eingriff in dieses Grundrecht wäre nur über eine Befugnisnorm möglich. Eine solche verfassungskonforme und verhältnismäßige Norm gibt es nicht, da das störungsfreie Trinken von Alkohol in der Öffentlichkeit per se keine Gefahr darstellt<sup>2</sup>.

Der Erlass von allgemeinen Verbotserfügungen unterliegt natürlich auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

<sup>1</sup> VGH Mannheim AZ 1 S 2200/08 und 1 S 2340/08

<sup>2</sup> Aufsatz von Jürgen Wohlfarth „Über Feuchtgebiete zwischen Schluck und Suff – der Kampf der Gemeinden gegen Alkoholmissbrauch“, LKRZ 2/2009, S. 49



Für ein präventives Verbot des Alkoholenusses müssen in einem bestimmten Gebiet vermehrt und nachweisbar Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten aufgetreten sein, der Einsatz milderer Mittel muss erfolglos gewesen sein, das Verbot muss gegebenenfalls zeitlich und räumlich auf die betroffenen Bereiche begrenzt werden und eindeutig formuliert sein, und es darf nicht höherrangiges Recht geben, das den Fall bereits erfasst.


Grundsätzliche Alkoholverbote als Abwehr einer Gefahr sind somit nicht zulässig!

Generelle Alkoholverbote in Innenstädten und Verkaufseinschränkungen sind darüber hinaus auch wenig zielführend. Kommunen, Ärzte und Kassen müssen im Kampf gegen das Komatrinken zusammenarbeiten und eine Aufklärungskampagne initiieren.

Ein Verbot verlagert die Problematik auf andere Bereiche des öffentlichen Lebens. Die Verdrängung kann damit zu einer gesteigerten Konzentration von Alkoholmissbrauch in Problembezirke führen, in denen bereits ein soziales Ungleichgewicht vorherrscht.

Als mögliche Ursachen für das Rauschtrinken in der Öffentlichkeit kommen Einflussfaktoren wie das familiäre und soziale Umfeld, das Freizeitverhalten, Gruppenzwang und die Suche nach Grenzerfahrungen in Betracht. Diesen kommt weit größere Bedeutung zu als der Verfügbarkeit von Alkohol.

Die Trinkaffinität Jugendlicher ist darüber hinaus nach eine aktuelle Studie der BZgA rückläufig<sup>3</sup>. Der wöchentliche Alkoholkonsum sowohl bei männlichen als auch bei weiblichen Jugendlichen (12-17 Jahre) ist um 4,2% zurückgegangen. Weiterhin ist ein Rückgang des monatlichen Rauschtrinkens Jugendlicher (12-17 Jahre) um 5,1% festgestellt worden.



Nicht die Tatsache einer leichten Verfügbarkeit führt zu missbräuchlichem Verhalten. Vielmehr geht es um die Einstellung zum Konsum von Alkohol in bestimmten Situationen. Zu Jugendlichen muss daher der intensive Kontakt gesucht werden und mit Aufklärung und Verständnis der Situation gearbeitet werden. Vielen Jugendlichen ist nicht bewusst, welche Gefahren sich aus übermäßigem Alkoholkonsum ergeben. Sie haben deshalb auch kein klares Unrechtsbewusstsein. Ein Verbot und eine damit einhergehende Strafandrohung wirkt daher kaum abschreckend.

<sup>3</sup> Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2008, Juni 2009, S. 28

### 3.2. Alkohol im öffentlichen Personennahverkehr

---

Alkoholkonsum im ÖPNV gerät zunehmend in den Fokus der Öffentlichkeit. Nicht zuletzt im Zusammenhang mit Groß- und Sportveranstaltungen entwickelt sich die An- und Abreise der Teilnehmer mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Brennpunkt. Hierbei steht oftmals eine Gruppe von Störern im Mittelpunkt, die durch übermäßigen Alkoholkonsum und unangemessenes Verhalten Mitreisende belästigen und die übrigen Teilnehmer in Misskredit bringen.

Neben Städten und Kommunen, versuchen auch Verkehrsunternehmen mittels Alkoholverboten Belästigungen anderer Fahrgäste zu vermeiden und so des Problems Herr zu werden. Die Beförderungsbedingungen von Verkehrsträgern sehen teilweise ein Verbot des Konsums von alkoholhaltigen Getränken vor. Nach den Regeln vieler Beförderungsbedingungen dürfen stark alkoholisierte Personen, die eine Gefahr für sich und andere darstellen, die öffentlichen Verkehrsmittel des jeweiligen Unternehmens nicht benutzen. Im Rahmen der den Verkehrsträgern zustehenden Regelungskompetenz sind solche Verbote statthaft. Allerdings wird oftmals gegen sie verstoßen. Einer der Hauptursachen hierfür liegt in einem eklatanten Vollzugsdefizit. Kräfte, die die Einhaltung der Verbote kontrollieren, gibt es überhaupt nicht oder in einer zu geringen Anzahl. Die Regelungen in den Beförderungsbedingungen gehen somit vielfach ins Leere.

Das vorhandene Ordnungsrecht reicht aus, den Trinkexzessen und der in diesem Zusammenhang stehenden Kriminalität frühzeitig entgegenzuwirken. Bahnbetreiber können hier ihr Hausrecht geltend machen

und gegebenenfalls die Polizeikräfte hinzuziehen.

Allerdings erscheint ein höherer Personaleinsatz nicht realisierbar. Daher ist eine gemeinsame Suche nach Lösungen angezeigt, wie das Problem grundsätzlich zu bekämpfen ist. Dies sehen auch Vertreter der Fahrgastverbände (Allianz Pro Schiene und Pro Bahn e.V., 2009). Ein Alkoholverbot muss letztlich von den Zugbegleitern vor Ort durchgesetzt werden, was aber laut GDBA nur schwer zu verwirklichen ist. Alkoholisierte Personen weichen als Konsequenz verstärkt auf den Individualverkehr aus, steigen also ins Auto. Das kann nicht im Interesse der öffentlichen Sicherheit sein.

Nur die frühzeitige Aufklärung und Information, die einhergehen mit einer wirksamen Abschreckung und Durchsetzung geltenden Rechts, sind hier erfolgversprechend. Zu der alkoholhaltige Getränke missbrauchenden, gewaltbereiten Problemgruppe muss daher vor, während und nach Nutzung der Bahn oder anderer öffentlicher Beförderungsmittel ein intensiver Kontakt gesucht werden. Dabei sollte mit Aufklärung und Verständnis gearbeitet, aber ggf. auch situationsbedingt mit der notwendigen Härte gehandelt werden. Viele Alkoholisierte haben kein klares Unrechtsbewusstsein. Ihnen sollte ihr sozialschädliches, teilweise strafbares Verhalten vor Augen geführt werden, damit die in den Gesetzen festgelegte Strafandrohung für die Zukunft eine abschreckende Wirkung entfalten kann.

Vorschläge der Innenministerkonferenz des Bundes und der Länder (IMK) beinhalten

die Erhöhung der Polizeipräsenz, der Videoüberwachung und den effizienteren Einsatz von Notrufeinrichtungen. Grundsätzlich ist ein Alkoholverbot bereits jetzt in vielen Hausordnungen von ÖPNV oder Bahnen zu finden. Die Kontrolle der Einhaltung

dieser Vorschriften ist, wie in vielen anderen Bereichen auch, einmal mehr der Schlüssel zum Erfolg. Eine geeignete Maßnahme zur Präsenzerhöhung in öffentlichen Verkehrsmitteln ist nach Auffassung der IMK die Nutzung uniformierter Polizeibeamte<sup>4</sup>.

### 3.3. Alkohol bei Veranstaltungen

Im gesellschaftlichen Leben ist der Konsum alkoholischer Getränke gerade bei Veranstaltungen eher die Regel als die Ausnahme. Neben Sport- und Tanzveranstaltungen, sowie regionalen Festveranstaltungen, aber auch bei Großveranstaltungen (Karneval, Konzerten, Oktoberfest) ist der Genuss von Alkohol selbstverständlich. Prinzipiell ist eine Unterscheidung im Vorfeld, ob es sich um eine öffentliche, für alle zugängliche, oder um eine geschlossene, nur für bestimmte Personen zugängliche Veranstaltung handelt, unabdingbar. Danach richtet sich, ob und wie der Jugendschutz gehandhabt werden muss. Im Folgenden werden einige Anhaltspunkte für die Unterscheidung gegeben.

- **Öffentliche Veranstaltung:**  
Für eine Mehrzahl von Personen allgemein zugänglich, die weder zuvor angemeldet waren, noch deren Personalien kontrolliert wurden. (Dabei kommt es nicht auf die Festlegung bzw. Bezeichnung durch den Veranstalter an.)

Unterliegt automatisch ordnungsrechtlichen Schutzvorschriften.

- **Nicht-öffentliche/Geschlossene Veranstaltung:**  
Personen-/Teilnehmerkreis ist bestimmt abgegrenzt, d. h. durch gegenseitige

Beziehungen zum Veranstalter besteht eine persönliche Verbundenheit. Eine namentliche Auflistung – möglichst mit Geburtsdaten – aller Teilnehmer wäre möglich.

Öffentliche Veranstaltungen, die die Merkmale des erlaubnispflichtigen Gaststätten-gewerbes erfüllen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Ordnungsbehörde (§12 Gaststättengesetz, GastG) basierend auf einem schriftlichen Antrag. Nach §6 GastG muss mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger angeboten werden, als das billigste alkoholische Getränk, auch bekannt als „Apfelsaftgesetz“. Eine Veranstaltung ist für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren grundsätzlich um 24 Uhr zu beenden.

Mit Unterschrift unter die Antragsformulare übernimmt der Veranstalter die Verantwortung in ordnungsrechtlicher Hinsicht. Er ist also für Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten in Zusammenhang mit der Durchführung einer Veranstaltung **haftbar!**

Im Umfeld von Sportveranstaltungen insbesondere im Bereich Fußball gelten

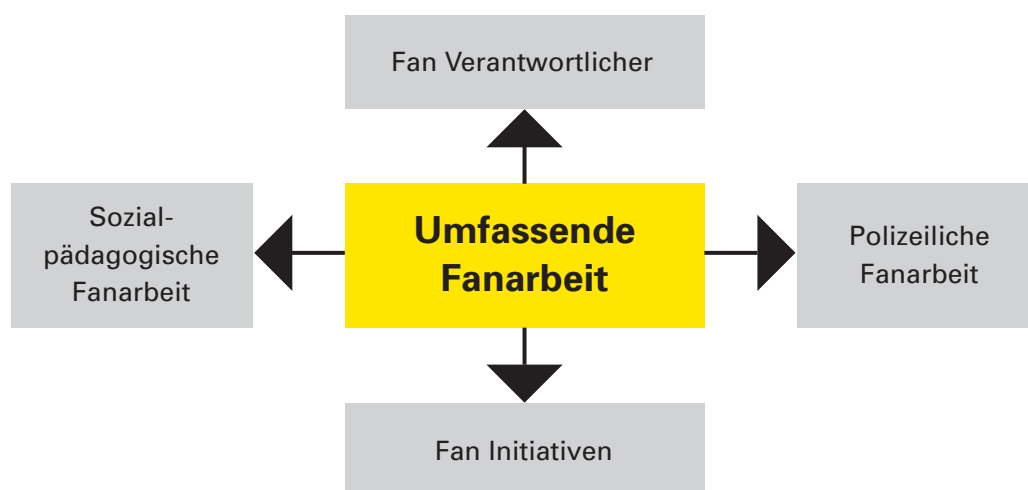
<sup>4</sup>Beschluss der 189. IMK, 4.12.2009 zu Ziffer 16. Sicherheit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

ordnungsrechtliche Bestimmungen der Länder und Kommunen sowie die der entsprechenden Sportverbände, vor, während und nach, sowie auf und im unmittelbaren Umkreis der eigentlichen Sportstätte. So lässt sich beispielsweise im Stadion-Handbuch des Deutschen Fußball Bundes (DFB) eine Regelung für den Alkoholausschank in Stadien finden: So dürfen alkoholische Getränke nur in Plastikbehältern ausgeschenkt werden, die nicht splintern können und nicht als Wurf- oder Schlagwerkzeug geeignet sind. Der Verkauf und die öffentliche Abgabe alkoholischer Getränke vor und während des Spiels sind grundsätzlich untersagt<sup>5</sup>.

ABER: Der Veranstalter kann eine Ausnahmegenehmigung für den Ausschank von Bier und Getränke mit vergleichbar geringem Alkohol beantragen. Die Genehmigung muss hinreichend begründet sein und wird unverzüglich widerrufen, wenn

aufgrund alkoholbedingter Ausschreitungen weitere Vorkommnisse zu erwarten sind. Alkoholisierte Personen im Bereich des Stadions sind zu verweisen!

Insbesondere die Betreuung der Fans ist bei öffentlichen Veranstaltungen wie beispielsweise bei Fußballspielen von großer Bedeutung. Damit kann auf vielseitige gruppenspezifische Prozesse in der Fanszene eingewirkt werden. Eine umfassende Fanarbeit schließt Sportvereine, Polizei, Sponsoren wie Brauereien u.ä. und die Fans selber mit ein. Fanarbeit sollte präventiv konzipiert sein, um einer Gewaltbereitschaft im Vorfeld entgegen zu wirken und die Sicherheit bei Sportveranstaltungen zu gewährleisten. Auch wenn die problematischen Fangruppen vermutlich nur schwer oder gar nicht erreicht werden, so ist es ein guter Ansatz, um Vereinen und Brauereien die Mitarbeit zu ermöglichen und damit den Alkoholmissbrauch einzudämmen.



<sup>5</sup> DFB Stadion-Handbuch, 4.10.2007, Art. 64: Alkohol und Getränkeausschank

# 4. Handlungsoptionen

## 4.1. Handlungsoptionen für den öffentlichen Raum

Gemeinsamer Konsens aller Beteiligten ist, dass die Bekämpfung von Alkoholmissbrauch in der Öffentlichkeit eine verstärkte Präventionsarbeit erfordert und nur durch regelmäßige, effektive Kontrollen ein wirksamer Schutz der Jugend und vor Alkoholexzessen in der Öffentlichkeit ermöglicht wird. Grundsätzliche Alkoholverbote sind nicht geeignet, um die negativen Folgen öffentlichen Alkoholkonsums langfristig zu unterbinden. Die Optionen für Städte und Kommunen sind vielfältig, setzen jedoch immer eine enge und aktive Zusammenarbeit aller Beteiligten voraus. Ergebnis einer solchen konzeptionellen Arbeit sollte ein umfangreiches Programm mit durchdachter Präventionsstrategie sein. Darüber hinaus sind alternative Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche unabdingbar. Hierbei sollen die Jugendlichen mitreden dürfen und als Experten in eigener Sache anerkannt werden. Nutzungsreglements für wichtige öffentliche Plätze können Entlastung bringen.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat zu diesem Thema eine Dokumentation „Alkoholprävention in den Städten und Gemeinden“ erarbeitet, die beispielhaft verschiedene Modelle anführt, wie in Städten mit dem Thema umgegangen wird<sup>6</sup>. Diese Best-Practice Modelle sollen für Möglichkeiten der Kommunen stehen, wie man Jugendschutz umsetzt und öffentlichem Alkoholkonsum entgegenwirkt, wie etwa:

- Stadt Münster: Motto „Voll ist OUT“, gezielte Elternarbeit: Eltern werden im Rahmen eines Onlineangebots sowie mit Informationsflyern Hinweise und

Tipps zur altersgerechten und lebensnahen Vermittlung des verantwortungsvollen Umgangs mit alkoholhaltigen Getränken gegeben.

- Stadt Ingelheim „Green Room“, das auf vier Säulen setzt:
  1. Sensibilisierung: Infomaterial insbesondere für Erziehungsberechtigte über den Jugendschutz
  2. Kontrollen: Kooperation von Ordnungsamt, Jugendamt und Polizei
  3. Integration: Jugendeinrichtungen als direkter/alternativer Anlaufpunkt
  4. Partizipation: Einbindung von Jugendlichen/jungen Erwachsenen und anderen Ehrenamtlichen, u. a. für Patrouillen und Streitschlichtungsaufgaben

Auch andere Akteure haben Beispiele der effektiven Eindämmung des Alkoholmissbrauchs zur Gewaltprävention und konsequenten Durchsetzung des Jugendschutzgesetzes und Gaststättengesetzes zusammengetragen:

- Baden-Württemberg: Tatzeit- und brennpunktorientierte Jugendschutzstreifen, Jugendschutzmerkbücher und Anordnungen zur Bekämpfung der Gewaltkriminalität und des Alkoholmissbrauchs, mit u.a. Runden Tischen, Norm verdeutlichenden Gesprächen und freiwillige selbst verpflichtende Erklärungen von Konzessionsinhabern

<sup>6</sup> DStGB Dokumentation Nr. 91 „Alkoholprävention in den Städten und Gemeinden“.

- Heilbronn: Jugendschutz-Eingreif-Teams – JETs aus 3-4 Beamten, die Jugendschutzbestimmungen verdeutlichen, (alkoholbedingte) Aggressionen und Konflikte erkennen und frühzeitig intervenieren
- Bremen: „Nachtwanderer“ geschulte Ehrenamtliche und Professionelle ab 25 Jahren ohne Behördenstatus oder Ordnungsfunktion zur Hilfe, Ansprache und Unterstützung von Jugendlichen und anderen Personen auf Plätzen und Straßen.

Zentraler Bestandteil bei der Verhinderung von alkoholbedingten Störungen der öffentlichen Ordnung bzw. bei Alkoholmissbrauch von Jugendlichen ist dabei Aufenthalts- und Beschäftigungsalternativen zu bieten, aber auch die direkte Ansprache und die

Bildung und Förderung situationsbedingter Handlungskompetenz. Dabei wird nicht zu verhindern sein, finanzielle Mittel für derartige Verhaltens- und Verhältnisprävention bereitzustellen, da ohne Aufwand eine effektive Präventionsarbeit nicht realisierbar ist. Hierbei ist auch ein Zusammenspiel aller Beteiligten zum Beispiel über Sponsoringmaßnahmen und Kooperationsvereinbarungen denkbar. Zuvor sollte aber auch eine verstärkte Einbeziehung von geeigneten Ehrenamtlichen in Betracht gezogen werden.

Nicht nur die Kommunen profitieren von der Verhinderung von alkoholbedingter Gewalt, effektivem Jugendschutz und einem gesunden Nachwuchs. Die Initialausgaben für Prävention rechnen sich im Hinblick auf Gesundheits-, Familien- und Wirtschaftspolitik der Region.

#### 4.2. Handlungsoptionen im öffentlichen Personennahverkehr

Für Unternehmen des ÖPNV sollten allgemeine Alkoholverbote in ihren Transportmitteln ultima ratio sein. Die meisten Unternehmen haben in Ihren Beförderungsbedingungen bereits einen Passus bezüglich betrunkenen Fahrgäste und der Mitnahme alkoholischer Getränke. Hier kann der Fahrgast bereits heute durch einen Verweis aus dem Fahrzeug entfernt werden. Dazu kommt jedoch die Notwendigkeit für eine größere Zahl an Sicherheitskräften auf den Bahnhöfen, aber auch Zugpersonal in den Zügen zu sorgen. Nur so kann der pflegliche Umgang mit dem Verkehrsmittel und das Benehmen gegenüber Mitreisenden kontrolliert und damit auch sichergestellt werden. Die Bahnwerkschaften sehen darin den einzig

gangbaren Weg. Die Deutsche Bundesbahn wird in ihren Zügen nach bisherigem Kenntnisstand weiterhin Alkohol verkaufen.

Eine weitergehende Regelung hinsichtlich eines dauerhaften und umfassenden Alkoholverbotes auf Bahnhöfen und in Bahnen, kann die bereits im Vorfeld entstandene Problematik nicht beheben. Die üblichen Verkehrsteilnehmer im Berufs- oder Freizeitverkehr sind nur selten problematisch. Das Problem entsteht vornehmlich bei Groß- und Massenveranstaltungen. Der Ansatz muss also im Vorfeld erfolgen.

Bei Nichteinhaltung des bestehenden Verbotes kann die Weiterfahrt untersagt werden. Einen Platzverweis kann der



**Für Ihre Sicherheit.**  
Dieser Bahnhof ist rund  
um die Uhr kameraüberwacht

jeweilige Betreiber bei auffälligem oder aggressivem Verhalten grundsätzlich immer aussprechen. Es empfiehlt sich seitens der Kommune den Schulterschluss mit dem Betreiber zu suchen, um im Vorfeld Ansätze zur Vermeidung von Vorfällen zu entwickeln.

Sicherlich ist Gewalt im ÖPNV nicht grundsätzlich ein durch Alkohol induziertes Problem. Analog kann als gutes Beispiel für Best Practice in diesem Sinne die Vereinbarung von GDBA und Transnet „sicher unterwegs“ angeführt werden<sup>7</sup>. In der Broschüre soll in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern, aber auch mit den politisch Verantwortlichen, das Problem der Gewalt an Mitarbeitern in Verkehrsbetrieben aufgegriffen und gemeinsam nach Lösungen gesucht werden. Damit soll ein nachhaltiger und lösungsorientierter Dialog angeregt werden.

Dazu wurden Mitarbeiter von Nahverkehrsunternehmen befragt, wie sicher sie sich

bei der Arbeit fühlen. Knapp die Hälfte fühlt sich nicht sicher und nur 22% sind mit dem Sicherheitsstatus in öffentlichen Verkehrsmitteln zufrieden. Hierbei ist nicht nur ein Deeskalationstraining wie von der Deutschen Bahn AG sinnvoll, sondern auch eine Hilfestellung für Betroffene in einer gefährdeten Situation.

Folgende Maßnahmen im präventiven Bereich werden daher empfohlen:

- Bessere Zusammenarbeit mit Bahnpersonal, Bahnschutz, Landes- und Bundespolizei
- Bessere technische Ausrüstung (Handy, Funkgerät, Videokamera)
- Evtl. leichte Verteidigungshilfsmittel (Pfefferspray, Handschellen, Schutzweste)
- Kontinuierliche Kurse zur Selbstverteidigung / Selbstbehauptung
- Bessere Personalausstattung (min. Zweierteam)

### 4.3. Handlungsoptionen für Veranstaltungen

Veranstalter von Feiern, Sport-, Freizeitergnissen und Parties, werden gelegentlich damit konfrontiert, dass Gäste übermäßig Alkohol konsumieren. Angetrunkene oder betrunkene Menschen setzen sich und andere Risiken aus. Problemen, die so entstehen, kann man entgegenwirken oder sie verhindern. Es ist nicht das Ziel, Alkohol gänzlich von Veranstaltungen zu verbannen. Ziel ist, eine Veranstaltung gesetzeskonform und ohne Schäden verantwortungsvoll zu planen und durchzuführen.

Wenn eine Veranstaltung geplant wird, sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Vorbildfunktion ausüben
- Image verbessern
- Verantwortungsvolles Handeln
- Einhalten gesetzlicher Bestimmungen

Weitere Maßnahmen, die Veranstaltern für eine erfolgreiche Durchführung zur Verfügung stehen, wären:

- Schulung des Verkaufspersonals für Alkoholabgabe
- Vorbereitung auf schwierige Situationen
- Regelung der Zutritts- und Altersvoraussetzungen

<sup>7</sup> Broschüre „Sicher unterwegs“ GDBA und Transnet

- Ausgewogenes und attraktives Angebot an alkoholfreien Getränken (Gegenkultur bilden)
- Sponsoren für alkoholfreie Getränke finden
- Verbot der Mitnahme von Glasflaschen oder Gegenständen, deren Gebrauch andere Veranstaltungsbesucher gefährden könnten
- Fahrdienst für das Veranstaltungsende organisieren
- Weisungsaufgaben und Befolgen solcher Weisungen
- Sanktionen wie Entfernen vom Veranstaltungsgelände und Platzverweise

**Grundsätzlich steht und fällt der Erfolg einer Veranstaltung mit der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes. Die Einhaltung muss gewährleistet sein und durch die Behörden letztlich kontrolliert werden. Das Ausschankpersonal ist der wichtigste Faktor für die korrekte Alkoholabgabe.**

**Folgende Regelungen sind verbindlich für Veranstalter vorgesehen:**

- Veranstalter kennen die geltenden Bestimmungen, treffen die nötigen Vorkehrungen zur Umsetzung und weisen die Helfer entsprechend ein.
- Sie hängen die Vorschriften deutlich sichtbar und gut lesbar aus, um sie bekannt zu machen (§ 3 JuSchG).
- Sie achten auf die gesetzlich vorgegebenen Zeiten, zu denen sich Kinder und Jugendliche bei der Veranstaltung aufhalten dürfen (§ 5 JuSchG).
- Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, dazu gehören auch so genannte Alkopops und Mix-Getränke,

werden an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht abgegeben und der Verzehr wird nicht gestattet (§ 9 JuSchG).

- Andere alkoholhaltige Getränke (z. B. Bier, Wein, Sekt) werden an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben (§ 9 JuSchG).
- Alle Maßnahmen zur Trinkanimation, wie Happy Hours, Trinkspiele, Kübelsaufen etc., werden unterlassen, da dies gemäß Gaststättengesetz verboten ist (Vorschub leisten zum Alkoholkonsum).
- Werbung bzgl. Flatrate-Party oder ähnliches ist nach einem Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses Gewerbe-recht (BMWi) vom Mai 2007 verboten.
- Auf Werbemitteln und -plakaten auf die Ausweispflicht und Altersbeschränkung hinweisen.
- Das Personal wird vor der Veranstaltung angewiesen, junge Besucher/innen zum Vorzeigen des Ausweises aufzufordern und – falls der notwendige Altersnachweis nicht erbracht wird – keinen Alkohol auszugeben.

**Für Trainer oder Betreuer in Sportvereinen gilt Ähnliches:**

- Trainer und Betreuer sind aufsichtspflichtig gegenüber minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern. Das beinhaltet die Untersuchung der Sportstätten, der Sportgeräte und der Umkleiden. Hinweisen auf Gefahren sind nachzugehen und die Jugendlichen sind im Blick zu behalten.
- Das Erscheinungsbild von Trainern und Betreuern sollte immer angemessen sein.
- Tabak- sowie Alkoholkonsum während der Trainings- oder Spielzeit ist grundsätzlich zu unterlassen.

## 5. Zusammenfassung

Mit dieser Broschüre leisten die deutschen Brauer einen Beitrag zum verantwortungsvollen Umgang mit alkoholhaltigen Getränken. Sie zeigt auf, welche Handlungsbereiche im Einzelnen bestehen und mit welchen Instrumenten die gesellschaftliche Akzeptanz eines verantwortungsvollen Alkoholkonsums sicher gestellt werden kann.

Voraussetzung hierfür ist der offene Dialog und die Übernahme von Verantwortung durch Gastronomie, Handel, aber auch Sportvereine und Unternehmen unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Umfeldes und des Jugendschutzes. Getragen vom Grundkonsens, dass Alkoholmissbrauch nicht widerspruchsfrei hingenommen werden darf, soll diesem nicht moralisierend mit Verboten, sondern durch einen präventiven Ansatz entgegen gewirkt werden.

Es gibt ausreichend gesetzliche Möglichkeiten zur Verhinderung des Alkoholmissbrauchs insbesondere durch Jugendliche. Die Broschüre macht ferner deutlich, dass unerwünschte Verhaltensweisen von Menschen im öffentlichen Raum, ausgelöst durch exzessiven Alkoholkonsum, nicht durch rein ordnungsrechtliche Maßnahmen beseitigt werden können.

Verbote sind in der Regel ungeeignet, die Ursachen zu verändern. Ein Verbot von Alkoholkonsum im Allgemeinen kann auch nicht Sinn eines Präventionskonzeptes sein. Hier stehen die Kommunen und alle gesellschaftlichen Gruppen in der Verantwortung durch Aufklärung und Prävention vor Ort Verhaltensänderungen zu bewirken.

Die in der vorliegenden Broschüre angesprochenen Handlungsbereiche:

Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs im öffentlichen Raum, auf Veranstaltungen und im ÖPNV stellen derzeit eine besondere Herausforderung im gesellschaftlichen Diskurs dar. Auch hier können Verbote und eine pauschale Diskriminierung die Ursachen der Problematik nicht beseitigen.

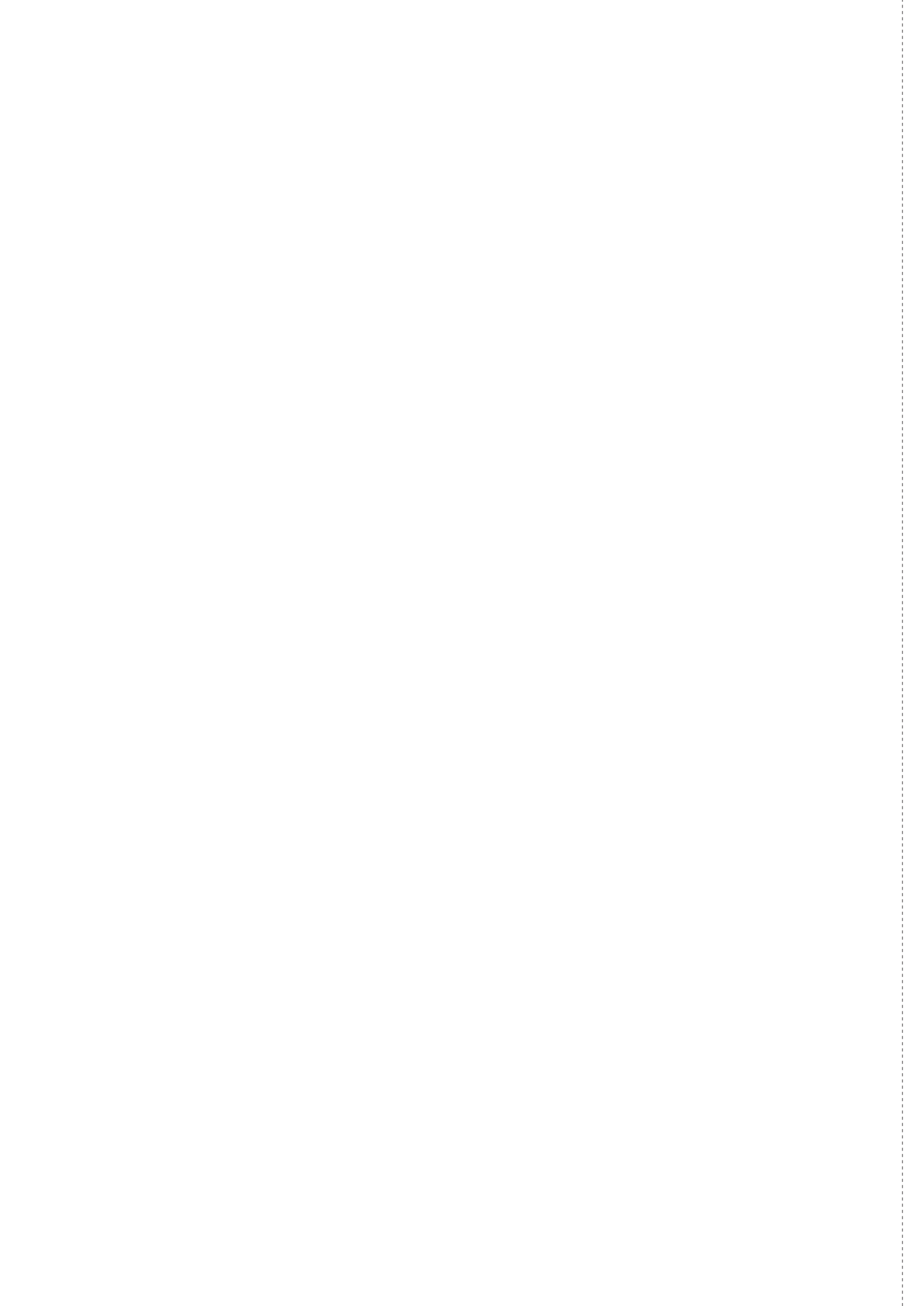
Die deutschen Brauer zeigen Verantwortung bei der Herstellung, der Bewerbung und dem Verkauf von Bier. Neben der Einhaltung von gesetzlichen Regelungen, sollte verstärkt auf freiwillige Selbstverpflichtungen gesetzt werden. Vorrangig sind diese im Bereich der kommerziellen Kommunikation und im Sponsoring angesiedelt, sie finden darüber hinaus auch Ausdruck in bundesweiten Kampagnen zur Einhaltung des Jugendschutzes, des Abgabalters, des Alkoholverzichts im Straßenverkehr sowie während der Schwangerschaft.

Die deutschen Brauer zeigen ihre Dialogbereitschaft mit ihrem Engagement gegen den Missbrauch von Alkohol und laden alle relevanten gesellschaftlichen Gruppen dazu ein, sich der Verantwortung durch die gemeinsame Intensivierung der Aufklärungs- und Präventionsbemühungen zu stellen.

## 6.1. Übersicht - Jugendschutzgesetz

Die Erziehungsberechtigten sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.	Kinder unter 14 Jahren	Jugendliche unter 16 Jahren	Jugendliche unter 18 Jahren
<b>Aufenthalt in Gaststätten</b>			
<b>Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs</b> oder in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
<b>Anwesenheit in der Disco</b> Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich			
<b>Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe</b> Bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege			
<b>Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen</b> Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit			
<b>Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten</b>			
<b>Abgabe/Konsum von Branntwein</b> (branntweinhaltige Getränke und Lebensmittel)			
<b>Abgabe/Konsum anderer alkoholhaltiger Getränke</b> z. B. Bier, Wein o. ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- und 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person)			
<b>Rauchen in der Öffentlichkeit</b>			
<b>Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen*</b> Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung ab 6 / 12 / 16 Jahre“			
<b>Abgabe von Bildträgern</b> (z. B. Videos, DVDs usw.) Nur entsprechend der Freigabekennzeichnung „ohne Altersbeschränkung ab 6 / 12 / 16 Jahre“			

<b>Nicht Erlaubt</b> 	<b>Nicht Erlaubt</b> aber Beschränkungen werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben 	<b>Erlaubt</b> 	*Kinder unter 6 Jahre nur mit einer erziehungsberechtigten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden
--------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



## 6.2. Umsetzung des Jugendschutzes

- ▶ Bereits bei der Ankündigung der Veranstaltung (Plakate, Einladungen, Zeitungsberichte etc.) einen kurzen Hinweis auf die Bestimmungen des Jugendschutzes aufnehmen.
- ▶ Direkt bei der Einlasskontrolle, am Eingang und besonders am Ausschank/Tresen wird ein deutlich sichtbarer und entsprechend großer Hinweis (z. B. Plakat, großer Aufkleber) zum Jugendschutz angebracht.
- ▶ Durch Nutzung von unterschiedlich farbigen Armbändern und durch Ausgabe an Jugendliche und Erwachsene oder Stempel für Handrücken oder Arm direkt am Eingang wird die Unterscheidung schnell und unkompliziert möglich.
- ▶ Mitarbeiter dazu einsetzen, dass gleich am Eingang bzw. bei der Einlasskontrolle die jungen Besucher/innen mündlich auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen aufmerksam gemacht werden.
- ▶ Besonders darauf achten, dass junge Besucher/innen nicht selbst alkoholhaltige Getränke mitbringen, die sie nicht konsumieren dürfen. Hier sei explizit auf eine Taschen- und Rucksackkontrolle hingewiesen.
- ▶ Erwachsenes Personal einsetzen, das hinsichtlich der Vorgaben des Jugendschutzgesetzes eingewiesen wurde und sich beim Verkauf bzw. bei der Abgabe alkoholhaltiger Getränke dementsprechend verhält.
- ▶ Das Ausschankpersonal darf im Zweifelsfall, d. h. wenn der Altersnachweis bei Nachfrage nicht erbracht wird, keinen Alkohol abgeben. Unter dem Hinweis auf gesetzliche Vorgaben und mögliche Strafzahlungen bei Missachtung, sollten aufkommende Diskussionen freundlich, aber bestimmt verhindert oder beendet werden.
- ▶ Gesetzlich muss mindestens ein Getränk günstiger angeboten werden, als ein mengenmäßig vergleichbares alkoholhaltiges Getränk („Apfelsaft-Gesetz“).
- ▶ Spirituosen und branntweinhaltige Getränke sollten nicht in Flaschen, sondern nur in Gläsern abgegeben werden, um eine Weitergabe an Jugendliche möglichst zu verhindern.
- ▶ An offensichtlich Betrunkene sollte grundsätzlich kein Alkohol abgegeben werden.
- ▶ Bei besonderen Vorkommnissen, etwa betrunkene Jugendliche, die offensichtlich nicht älter als 15 Jahre sind, sollten die Eltern telefonisch verständigt und zur Abholung aufgefordert werden.
- ▶ Unter bestimmten Bedingungen kann für die Teilnehmer der Veranstaltung die Organisation eines vergünstigten Transports hilfreich sein.

## 6.3. Vorbereitung einer Veranstaltung

1. Checkliste und Formblätter für Veranstaltungen nutzen
2. Rechtzeitig Vorgespräche mit zuständigen und einzubindenden Behörden, Institutionen und Helfern führen (z.B. Ordnungsbehörde, Polizei, Feuerwehr, Sanitäter)
3. Benennung von Projektbeauftragten / Verantwortlichen
4. Festlegung der Art und des Umfangs von Einlasskontrollen, dabei sorgfältige Auswahl und Einweisung des Sicherheitspersonals
5. Form, Art und Weise der Werbung festlegen
6. Hinweise auf Plakaten, Flyern, Eintrittskarten zu Abgabe- und Altersbeschränkungen für Zugang und Aufenthaltsdauer oder einfach den Passus „Die Jugendschutzbestimmungen werden beachtet“ gegebenenfalls mit Zusatz: „Bier und Wein ab 16 Jahre, Spirituosen ab 18 Jahre“
7. Regelung der Sicherheit im Umfeld der Veranstaltung
8. Notfallplan und Abläufe bei Unfällen / Vorkommnissen festlegen. Hinweise für Jugendschutzbeauftragte

Informationen, Checklisten und Leitfäden für die Planung und Durchführung sind bei Polizei, Ordnungsamt und Jugendamt erhältlich. Vorgespräche sind angeraten, ebenso deutliche Hinweise auf Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen auf der Veranstaltung selber. Das Personal sollte vorab eingewiesen werden, die Jugendlichen können je nach Alter in geeigneter Weise gekennzeichnet werden (Armbänder, Stempel).

**Kein Ausschank & Verkauf von Bier an unter 16-jährige**

**Kein Ausschank & Verkauf von Spirituosen an unter 18-jährige**

**Schulung & Information des Personals betreffend Alkoholausschank**

**Im Zweifel immer Alterskontrolle**

## 6.4. Erziehungsbeauftragung - Hinweise für den Veranstalter

1. Der Veranstalter hat die Pflicht, die Erziehungsbeauftragung zu prüfen.
2. Bei offensichtlicher Fälschung ist der Zugang / die Abgabe von Alkohol abzulehnen.
3. Blanko-Unterschriften der Eltern sowie eine damit zusammenhängende Eintragung eines beliebigen Volljährigen als erziehungsbeauftragte Person sollten ebenfalls zur Abweisung / Ablehnung der Abgabe führen.
4. Bei Alkoholisierung, Gewalttätigkeit oder anderen Gründen, die dazu führen, dass die erziehungsbeauftragte Person nicht in der Lage ist, ihre Aufsichtspflicht vollumfänglich zu erfüllen, ist schon im ersten Zweifelsfall die Beauftragung als ungültig anzusehen. Der Zutritt / Aufenthalt bzw. die Abgabe muss dann auf jeden Fall verweigert werden.
5. Veranstalter oder Gewerbetreibende dürfen keinen Erziehungsauftrag übernehmen.
6. Mit der schriftlichen Erziehungsbeauftragung sollte eine Kopie des Elternausweises verlangt werden (ggf. telefonisch rückfragen).
7. Mögliche Erziehungsbeauftragte:
  - Lehrer/innen
  - Vereinsbetreuer/innen
  - Erzieher/innen
  - Ausbilder/innen
  - Großeltern/Verwandte
  - Volljährige Geschwister



## 6.5. Checkliste – Jugendschutz auf Veranstaltungen

		Ja	Nein	Namenszeichen
1	Hauptverantwortlicher benannt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2	Jugendschutzbeauftragter benannt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3	Ausreichend erkennbare Ordner (2–3 pro 100 Besucher)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4	Sicherheitsgespräch mit örtlicher Polizei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5	Genehmigungen eingeholt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6	Hinweis auf Jugendschutz bei Werbung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7	Beginn und Ende der Veranstaltung festgelegt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8	Altersgrenzen festgelegt (Ausnahme beantragt)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9	Einlasskontrollen wurden informiert über:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	• Mitgebrachte Alkoholika	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	• Unerlaubte Gegenstände	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
10	Eingangsschleuse eingerichtet	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
11	Ein- und Ausgang räumlich getrennt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
12	Ausreichend Notausgänge	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
13	Formblatt Erziehungsbeauftragte Person vorrätig	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
14	Schild mit Altersgrenzen Eingang/Ausschank	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15	Plastikarmbänder / farbige Stempel	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
16	Erziehungsbeauftragte zur Abholung informiert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
17	Außenkontrollen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
18	Jugendschutzbestimmungen sichtbar angebracht	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
19	Günstige/attraktive alkoholfreie Getränke im Angebot	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
20	Verhalten bei Betrunkenen allen bekannt (kein Ausschank, Information der Polizei bzw. Verantwortlicher)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
21	Anwesenheitskontrollen 22 Uhr (Ende für 14-jährige) / 24 Uhr (Ende für 16-jährige); Durchsage / Licht und Pause dazu	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
22	Zufahrt für Einsatzfahrzeuge festlegen und freihalten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
23	Notfalltelefon bereitgestellt; wichtigste Telefonnummern bereitgelegt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	



## 6.6. Sportveranstaltungen

Um eine Verbesserung der Zusammenarbeit aller beteiligten Partner zu erreichen, werden auf lokaler Ebene Vereinbarungen getroffen, in denen man sich auf eine gemeinsame Politik im Umgang mit Gewalt im Sport verständigt.

**Folgende Punkte sind zu vereinbaren:**

- Ticketverkauf (Heimfans, Gästefans, Modi, Kombitickets)
- Regelmäßige Sicherheitsmeetings (Turnus, Inhalt, Teilnehmer)
- Konkretisierung und klare Festsetzung der Verantwortlichkeiten aller Partner
- Konkretisierung und Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen
- Festlegung über den Umgang mit dem Personal (Heim- und Gästefans)
- Notfall- und Evakuierungspläne
- Regelungen betreffend die An- und Abfahrtswege respektive Reisemittel der Supporter sowie deren Überwachung
- Einbindung der Fanprojekte und Fanarbeit
- Gegenseitige Zusammenarbeit und Information
- Identifizierung von gewalttätigen Personen (Informationsfluss)
- Medienarbeit
- Kontrollgremium über die Vereinbarung
- Bewertung, Evaluation und Aktualisierung der Vereinbarung

## 6.7. Grundsätze kommunaler Alkoholpolitik<sup>8</sup>

### 1. Agendasetting

Die Verwaltung einer Gemeinde beschließt die Entwicklung einer lokalen Alkoholpolitik und überträgt die Aufgabe dem zuständigen Beauftragten.

*Ziel: Beschluss der Verwaltung zur Entwicklung einer lokalen Alkoholpolitik liegt vor.*

### 2. Bildung einer Präventionskommission

Eine breit abgestützte Präventionskommission mit Vertretern aller betroffenen Kreise wird gebildet.

*Ziel: Relevante Institutionen, Wirtschaftsvertreter und Gruppierungen bzw. Schlüsselpersonen sind in der Präventionskommission vertreten. Die Verantwortlichkeiten sind verteilt.*

### 3. Situationsanalyse

Unter Einbeziehung verschiedener Akteure (Gewerbe, Vereine, Polizei, Schule, Eltern, Jugendliche usw.) wird die Ausgangslage im Zusammenhang mit risikoreichem Alkoholkonsum in der Gemeinde erfasst und beschrieben. Dadurch kennen die Gemeindevverantwortlichen die lokale Situation in ihrem Verantwortungsbereich. Die Behörden organisieren ein Treffen, zu dem Verantwortungsträger zu einer Situationsanalyse zusammenkommen. Angesprochen werden Lehrpersonen, Elternvertretungen, Wirte, Ladenbesitzer, Polizisten, Pfarrer, Vereinspräsidenten, Feuerwehrleute, Ärzte und Jugendarbeitende.

*Fragestellung: Wie werden die Jugendlichen (mit Fokus Alkohol) in der Gemeinde wahrgenommen? Fallen sie auf? Wenn ja, wann und wie?*

*Ziel: Schriftlicher Bericht über die Ergebnisse der Situationsanalyse liegt vor.*

### 4. Handlungsfelder

In einem weiteren Schritt werden mögliche Handlungsfelder beschrieben.

*Fragestellung: Wo entstehen schwierige Situationen?*

Sobald die Handlungsfelder aufgezeigt, besprochen und von allen anerkannt sind, wird erarbeitet, wo Handlungsbedarf besteht. Es geht um die Erstellung einer Prioritätenliste.

*Fragestellung: Wo muss wie gehandelt werden? Welche Situationen sollen sich verändern?*

Aus dem Handlungsbedarf werden Ziele abgeleitet. Diese können auf verschiedenen Ebenen gesetzt werden.

*Fragestellung: Was soll mit welchem Ziel erreicht werden?*

### 5. Beschluss Maßnahmenplan

Auf Basis der Situationsanalyse werden Schwerpunkte und Ziele der lokalen Alkoholprävention festgelegt. Die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen werden definiert. Die Exekutive beschließt die Umsetzung des Maßnahmenplans, stellt die dazu notwendigen Ressourcen zur Verfügung und erteilt der Präventionskommission den Auftrag zur Umsetzung.

<sup>8</sup> Leitfaden für eine Alkoholpolitik in der Gemeinde, Fachstelle für Gesundheitsförderung und Prävention Nidwalden und Obwalden, Schweiz 2009

Die Planung, Durchführung und Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen nehmen Leistungen auf verschiedenen Ebenen in Anspruch.

*Fragestellung: Welche personellen und finanziellen Mittel erfordern die geplanten Maßnahmen? Welche Interessen sollen beachtet werden? Welche Verantwortungsträger müssen unbedingt eingebunden werden?*

*Ziel: Der erarbeitete Maßnahmenplan ist mehrheitsfähig. Ein Beschluss der Verwaltung zur Umsetzung des Maßnahmenplans liegt vor.*

## **6. Umsetzung Maßnahmenplan**

Die Präventionskommission setzt mit ihren Partnern die geplanten Maßnahmen zur Alkoholprävention um. Die Vorgehensweisen, die zu den Zielen führen sollen, werden aufgelistet.

*Fragestellung: Wie gehen wir vor? Welche Methoden setzen wir wann ein?*

Die besprochenen Maßnahmen werden in einer bestimmten Zeit umgesetzt. Ein konkretes Zeitraster - mit klar definierten Aufgaben und eingeplanter Auswertung - berücksichtigt und unterstützt die Ressourcen der Beteiligten. Bei längeren Projekten ist es sinnvoll, Zwischenstandortbestimmungen oder Meilensteine einzuplanen.

*Fragestellung: Welches sind unsere zeitlichen Ressourcen? Wie sieht ein sinnvoller Zeitplan aus? Wie erfolgreich haben wir die Teilschritte gestaltet? Wie weit haben wir die Ziele erreicht?*

*Ziel: Die geplanten Maßnahmen sind umgesetzt.*

## **7. Verankerung**

Die Verwaltung veranlasst die langfristige Verankerung der Alkoholprävention in den entsprechenden Strukturen der Gemeinde (= Alkoholpolitik). Die Gemeinde und die Verwaltung kennen den Nutzen, den ihnen ihre Alkoholpolitik gebracht hat.

*Ziel: Es bestehen klar definierte, verbindliche Richtlinien bezüglich des Umgangs mit risikoreichem Alkoholkonsum in der Gemeinde. Die Verantwortlichkeiten sind geregelt. Die notwendigen Ressourcen stehen zur Verfügung.*

## **8. Auswertung**

Im vorgegebenen Rahmen wird die Erreichung der gesetzten Ziele überprüft.

*Fragestellung: Was haben wir erreicht? Welche Erfahrungen haben wir gemacht? Was hat sich bewährt? Was hat sich verändert? Wie geht es weiter?*

*Ziel: Eine Auswertung über Prozess, Zielerreichung und Verankerung des Projektes liegt vor.*

## **9. Nachhaltigkeit**

Erreichtes soll beibehalten werden. Es sollen Voraussetzungen geschaffen werden, die eine lang anhaltende Wirkung ermöglichen.

*Ziel: Die Alkoholpolitik der Gemeinde zeigt langfristig positive Wirkung.*

## 6.8. Konkrete Maßnahmen - Handlungskonzept

Ob Restaurant, Schule, Elternhaus oder Freizeitanlage: konkrete Handlungen vor Ort sind nötig, um Kinder und Jugendliche vor Alkoholmissbrauch zu schützen. Einzelne Bereiche sind zu vernetzen.

### **Restaurants und Läden**

Restaurants und Lebensmittelgeschäfte sind als Verkaufsstellen von Alkohol besonders gefordert. Es besteht ein Interessenkonflikt zwischen dem Ziel, möglichst viel Umsatz zu machen, und der Verantwortung für die Gesundheit junger Kundschaft.

#### *Behörden markieren Präsenz und Interesse*

Betreiber von Restaurants und Verkaufsstellen mit jugendlicher Kundschaft werden periodisch kontaktiert und auf die Wichtigkeit des Jugendschutzes hingewiesen. Sie werden motiviert, mit dem Service- und Verkaufspersonal den Jugendschutz zu thematisieren und auf die gängigsten Instrumente (Ausweispflicht, Hinweisschilder, örtlich getrenntes Angebot etc.) aufmerksam zu machen. Grundlegend wichtig ist, dass das Interesse am Vollzug eines wirksamen Jugendschutzes und der Anstoß dazu von der Geschäftsleitung initiiert werden.

#### *Ansätze und Methoden*

Durch gezielte Instruktionen kann das Personal auf wichtige Fragen und Problemsituationen vorbereitet werden. Mit Flyern, Plakaten, Tischreitern und Sets mit markanten Slogans können gleichzeitig zwei Ziele erreicht werden: das Personal kann sich in der konkreten Situation auf die Vorschriften beziehen und die Kundschaft (Jugendliche und Erwachsene) auf die Thematik und die entsprechende Bestim-

mungen aufmerksam machen. Mit der Aktion „Gütesiegel“ verpflichten sich Alkoholverkaufsstellen freiwillig, den Jugendschutz ernst zu nehmen, die gesetzlichen Vorgaben genau einzuhalten und bei Unsicherheiten über Altersangaben einen Ausweis zu verlangen. Alle Verkäuferinnen und Verkäufer, die eine entsprechende Vereinbarung mit der Behörde eingehen, bekommen ein „Gütesiegel“ (Aufkleber, Hinweisschild etc.). Die Liste der ausgezeichneten Alkoholverkaufsstellen wird veröffentlicht (Gemeindeblatt, lokale Presse). In regelmäßigen Zeitabständen wird die Einhaltung der Vereinbarung überprüft.

### **Schule**

Neben dem Lernen des Schulstoffes werden auch soziale Muster erworben. Vor allem in der Oberstufe ist der soziale Vergleich wichtig. Positionen, Macht und Einfluss werde geklärt und das Erwachsensein wird unter Gleichaltrigen eingeübt. Dabei spielt Alkohol seit jeher eine bedeutende Rolle. Die Schule hat hierbei einen großen Einfluss: einerseits geht es um ihre klare Haltung gegenüber Alkohol andererseits kann die Schule die Jugendlichen im Erwachsenwerden unterstützen.

#### *Zuständigkeiten*

Bei den Gemeinde- und Schulbehörden sind die Zuständigkeiten in Fragen des Jugendschutzes geregelt. Diese Behörden informieren sich gegenseitig und sprechen ihre Ziele und Maßnahmen ab. Für die Umsetzung in der Schule ist die Schulbehörde zuständig.

#### *Zusammenarbeit Schulbehörde und Lehrpersonen*

Die Schulbehörde erarbeitet zusammen mit Lehrpersonen und der zuständigen Suchtpräventionsstelle des Bezirks eine Grundhaltung zum Alkohol sowie ein Handlungskonzept. Gemeinsam werden Jahresziele entwickelt; die Eltern werden informiert und eingebunden. Die Projekte der Schule werden in der Gemeinde kommuniziert, zum Beispiel im Gemeindeblatt oder in der Lokalpresse oder mit einer Impulsveranstaltung.

#### *Lehrerinnen und Lehrer*

Die Schule übernimmt die Ausgestaltung des Themas und der gesetzten Ziele. Sie erarbeitet Umsetzungsmodule und leitet sie ein. Die Schulbehörde ist informiert und fordert eine Vernetzung der Schulen (zum Beispiel Real-, Sekundar-, Mittel- und Berufsschule einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes) zu schulübergreifenden Zielen, Regelungen und Maßnahmen.

#### *Eltern*

Die Eltern werden informiert und eingebunden. Es finden Gesprächs-, Informations- und Schulungsanlässe statt. Die Veranstaltung wird im Gemeindeblatt oder in der Lokalpresse ausgeschrieben, es wird informiert und kommentiert.

#### *Schülerinnen und Schüler*

Die Schülerinnen und Schüler werden in die Prozesse mit eingebunden. Mitbestimmungs- und Partizipationsmodelle (Schülerrat, Schülerparlament) erhöhen die Verbindlichkeit der getroffenen Maßnahmen und Regelungen. Erwachsensein kann eingeübt werden; Mitverantwortung führt zu Achtung und Anerkennung. Weitere Möglichkeiten:

Projektarbeit, Arbeitsgruppen von Lehrpersonen und Lernenden, Kreativwerkstätten.

#### **Eltern**

Treten Probleme im Zusammenhang mit Alkohol auf, werden diese oft als Versagen der Familie gedeutet. Dies kann zu einem Teufelskreis führen, d. h., Familien bleiben zu lange allein mit ihren Schwierigkeiten. Im Austausch mit anderen Betroffenen, in Zusammenarbeit mit der Schule, durch Veranstaltungen und die Entlastung von der „Schuldfrage“ können Eltern in ihren Erziehungsaufgaben wesentlich unterstützt werden. So ist ein vorzeitiges Erkennen und Handeln bei Risikoverhalten Jugendlicher möglich.

#### *Zusammenarbeit Gemeinde- und Schulbehörde*

Gemeinde- und Schulbehörde sprechen die Elternarbeit miteinander ab: wer soll wann was anbieten und organisieren? Ein gemeinsamer Auftritt erhöht die Wirkung.

#### *Gemeindebehörde*

Die Gemeinde informiert Eltern über die rechtlichen Grundlagen sowie die Bestimmungen des Jugendschutzes und weist auf die Verantwortung der Eltern hin. Sie gibt Anstoß zu Informations- und Bildungsveranstaltungen, unterstützt Gesprächsangebote und Kurse. Sie fördert den Austausch verschiedener Interessengruppen.

#### *Bestehende Strukturen nutzen*

Durch Absprachen mit bestehenden Einrichtungen können Angebote und Maßnahmen koordiniert werden. Das Thema „Umgang mit Alkohol“ soll auf verschie-

denen Ebenen und in verschiedenen Zusammenhängen aufgenommen werden.

### **Freizeit**

Für Jugendliche ist die Freizeit zentral: Sie sind unter sich und erproben sich. Es gibt Gruppen, bei denen die Gestaltung der Freizeit und der Konsum von Alkohol miteinander verknüpft sind. Alkohol gehört dazu, er enthemmt.

### *Vereine*

Für die Freizeit spielen Vereine eine wichtige Rolle. Es ist also dringend nötig, dass sie in Bezug auf Jugendliche und deren Alkoholkonsum eine eindeutige Haltung entwickeln. Diese Fragen gilt es zu klären:

- Wie gehen erwachsene Vereinsmitglieder mit Alkohol um, wenn Jugendliche dabei sind?
- Welche Regeln gelten, wenn Jugendliche dabei sind?
- Welche Regeln gelten für die Jugendlichen?
- So sollen die Jugendlichen dabei sein?

### *Alternativen*

- Welche Möglichkeiten haben Jugendliche, ihre Freizeit spaßvoll und spannend - ohne die „Unterstützung“ von Alkohol - zu genießen.
- Wo ist die Gemeinde gefordert, Angebote zu machen?
- Welche Wege des Erwachsenwerdens haben Jugendliche in der Gemeinde?

### *Anlässe und Veranstaltungen*

Die Gemeindebehörde hat Weisungsbefugnis bei der Bewilligung von Festen. Sie weist auf die gesetzlichen Bestimmungen

zur Abgabe alkoholischer Getränke hin. Die Bewilligung kann mit Auflagen verknüpft werden:

- Verkauf alkoholischer Getränke durch entsprechende Angebote und Preisgestaltung
- alkoholfreies Getränk - spendiert durch die gastgebende Gemeinde
- Kontrolle von Bestimmungen

### **Polizei**

Die Polizei hat - so sagt es die Tradition - für Recht und Ordnung zu sorgen. Diese Aufgabe ist im Rahmen der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung sehr komplex geworden. Früher kannte der Dorfpolizist die meisten Heranwachsenden und ihre Familien persönlich. Heute ist die Bevölkerung einer Gemeinde anonym, die soziale Kontrolle geringer.

### *Auftrag*

Der Auftrag der Polizei gegenüber der gesamten Bevölkerung und damit auch gegenüber den Jugendlichen soll auf Gemeindeebene konzeptuell geklärt sein. Transparente strukturierte Abläufe lassen das Problem nachvollziehen.

### *Wichtig*

Den Jugendlichen müssen einerseits klare Grenzen aufgezeigt werden. Sie brauchen auf dem Weg zu ihrer Identitätsentwicklung aber auch die wohlwollende Unterstützung der Erwachsenen und Freiräume zur Selbsterfahrung. Lassen Verantwortungsträger einer Gemeinde Situationen eskalieren, muss die Polizei sanktionierend eingreifen.

## 6.9. Best Practice im ÖPNV

Basierend auf der Broschüre „Sicher unterwegs“ der GDBA und Transnet, lassen sich einzelne Maßnahmen und Grundsätze im Umgang mit alkoholisierten und/oder gewaltbereiten Personen herausgreifen. Die Mehrheit der Arbeitnehmer in Nahverkehr sind nach der GDBA Befragung Opfer eines Übergriffes direkt am Arbeitsplatz, also in Fahrzeugen, gewesen (70%). Bei mehr als der Hälfte handelt es sich dabei um Bedrohungsstatbestände, Beschimpfung, Beleidigung, Belästigung oder alkoholinduzierte Provozierungen. Das Verhalten der Mitarbeiter bei derartigen Übergriffen muss im Vorfeld geschult werden, damit es im Ernstfall koordiniert ablaufen und wenn möglich durch soziale Kompetenz begleitet werden kann:

- Sachlich bleiben, Ruhe bewahren!
- Notruf auslösen, wenn vorhanden bzw. intakt und Möglichkeit gegeben ist!
- Dritte (Kollegen/Reisende/Fahrgäste) ansprechen und um Hilfe bitten!
- Sicherheitsdienst bzw. die jeweils zuständige Bundes- bzw. Landespolizei rufen, wenn möglich, jedoch lange Wartezeit!
- Fakten merken, um gegenüber den Behörden (Polizei/Gericht, etc.) präzise Mitarbeit zu gewährleisten!
- Öffentlichkeit herstellen – Stimme erheben!

Für die Umsetzung solcher Grundsätze sind einige Voraussetzungen notwendig:

- Schulungen der Mitarbeiter
- Videoüberwachung an Haltestellen und in Fahrzeugen
- Notruftaste am Arbeitsplatz und mobil mit Standortangabe
- Gefährdungsschwerpunkte ermitteln und Maßnahmen festlegen
- Öffentlichkeitsarbeit („Fahrgäste sind mitverantwortlich für die Sicherheit“)